

Zl. 13.393/4-III/A/3/99

Bundeskanzleramt –  
Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Sachbearbeiter:  
Dr. B. WIENERROITHER  
Tel.: 53120/2367  
Fax: 53120/2310

Entwurf einer Bundesministeriengesetz-Novelle 1999;  
bundesinterne Begutachtung; Ressortstellungnahme  
Zu GZ 601.876/4-V/2/99 vom 15. Juni 1999

Zum gegenständlichen Entwurf nimmt das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten Stellung wie folgt:

Grundsätzlich erscheint eine Novelle zum Bundesministeriengesetz derzeit weder zweckmäßig noch sinnvoll. Es ist geboten, die Ergebnisse der Nationalratswahl 1999 abzuwarten und allenfalls sich aus diesen und der Regierungsbildung sich ergebende Veränderungen des Bundesministeriengesetzes den politischen Entscheidungen vorzubehalten.

Aus fachlicher Sicht wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Artikel I Ziffer 8:

Der Abschluss von Rahmenvereinbarungen für den Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen ist sinnvoll. Dass die durch das Bundeskanzleramt ausverhandelten Rahmenvereinbarungen allerdings zwingend sein sollen, ist im Bereich dieser sich derzeit sehr schnell verändernden Dienstleistungsbranche aus wirtschaftlicher Sicht nicht vernünftig. Es sollte den einzelnen Ressorts weiterhin möglich sein, derartige Dienstleistungen auch bei anderen Anbietern zuzukaufen, sofern die wirtschaftliche Konditionen dieser Angebote zur Rahmenvereinbarung gleichwertig oder besser sind.

Zu Artikel I Ziffer 16:

Es gilt für diesen Vorschlag die gleiche Argumentation wie für Artikel I Ziffer 8. Außerdem ist für den Bereich der Energielieferungen noch zusätzlich auf den Bereich des Performance Contractings Rücksicht zu nehmen, bei dem in einigen wesentlichen Varianten der Contractor auch zum Energielieferanten wird.

Da sich gerade das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten besonders um die Einführung dieser Vertragsmuster bemüht hat, wäre - auch im Hinblick auf die erweiterte Autonomie im Bereich der Schulverwaltung - ein zwingender Abschluss zu den Konditionen der Rahmenvereinbarung eher hinderlich.

Zu Artikel I Ziffer 22:

Es erscheint nicht wirklich sinnvoll, dass in Hinkunft die Kompetenzen für Datenkommunikation und Fernsprechkdienstleistungen bei zwei Ministerien angesiedelt sind, da besonders im Bereich der Verknüpfung von Sprach- und Datennetzwerken ein erhebliches Potenzial für Synergien gegeben ist.

Ein besonders im Interesse des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten liegender Einwand ergeht zu Artikel I Ziffer 17:

Eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten für die funktionelle Gestaltung im Bereich des staatlichen Hochbaues-Schulraumbeschaffung ist nicht vorstellbar. Die über die letzten Jahrzehnte erworbene Sachkompetenz des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Bereich des Bedarfs der Schulen aus pädagogischer Sicht ginge mit einem Schlag verloren. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten an ein anderes Ressort kommt daher keinesfalls in Betracht und wird auf das Schärfste abgelehnt.

Abschließend wird noch auf ein offenbares Redaktionsversehen hingewiesen (auf Seite 7 der Textgegenüberstellung werden dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten unter anderem die Angelegenheiten der Schulerhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen und die Angelegenheiten der Österreichischen Bundesforste AG, der Bundesgärten und der Spanischen Reitschule zugeordnet).

Dem Präsidium des Nationalrates wird die vorliegende Stellungnahme in 25facher schriftlicher Ausfertigung sowie per e-mail übermittelt.

Wien, 29. Juli 1999  
Für die Bundesministerin:  
Dr. RONOVSKY

F.d.R.d.A.: